

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

52. Sitzung des Gemeinderats vom 21. Juni 2023

1945. 2022/486

Weisung vom 05.10.2022:

Motion von Marion Schmid, Sofia Karakostas und 11 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, Abschreibung; Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen

Antrag des Stadtrats

1. Es wird die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL) gemäss Beilage (datiert vom 5. Oktober 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2020/542, von Marion Schmid (SP), Sofia Karakostas (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 2. Dezember 2020, betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, wird abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Ruedi Schneider (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Eintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne)



2 / 7

Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP); Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsident

Samuel Balsiger (SVP) zieht namens der SVP-Fraktion den Nichteintretensantrag zurück.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 2 «Zweck»

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 2:

Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Yves Henz (Grüne), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsident

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höchstbeträge» lit. a

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 lit. a:

Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet:

a. Fr. ~~9600.–~~6000.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung;

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsident

3 / 7

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höchstbeträge» lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 lit. b:

b. Fr. 3000.– für einen Zeitraum von 3 Jahren über die gesamte Bezugsdauer an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz», neuer Abs. 2 und 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 und 3 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Der Stadtrat beauftragt Organisationen, mit denen Leistungsaufträge bestehen, mit der Abklärung des Bedarfs.

³ Die Fachstelle Zürich im Alter überprüft die Indikationen der gestellten Anträge.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium



4 / 7

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 15 «b. Einreichungsfrist» Abs. 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Die berechnigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 90180 Tagen nach Erhalt ein.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 18 «Rückerstattung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 3:

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Zuschüsse, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Referat Minderheit: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



5 / 7

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Oktober 2022²,
beschliesst:

	A. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt: a. die befristete Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen; b. das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot.
Zweck	Art. 2 Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.
	B. Voraussetzungen für Zuschüsse
Grundsatz	Art. 3 ¹ Zuschüsse gemäss dieser Verordnung werden für die Finanzierung von einfachen und zweckmässigen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln entrichtet, wenn der entsprechende persönliche Bedarf vorgängig abgeklärt wurde. ² Keine Zuschüsse werden entrichtet, soweit Leistungen anderer Versicherungen inklusive der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Zusatzleistungsgesetz ³ die Kosten decken.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 955/2022 vom 5. Oktober 2022.

³ vom 7. Februar 1971, LS 831.3.



Berechtigte Personen	<p>Art. 4 Zuschussberechtigt sind Personen, die:</p> <ol style="list-style-type: none">zu Hause leben;zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie auf die Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel angewiesen sind;einen persönlichen Bedarf an Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel haben;Zusatzleistungen zur AHV beziehen; undseit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben.
Höchstbeträge	<p>Art. 5 Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none">Fr. 9600.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung;Fr. 3000.– für einen Zeitraum von 3 Jahren an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.
Information	<p>C. Information, Beratung und Unterstützung</p> <p>Art. 6 Die berechtigten Personen werden über die möglichen Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse informiert.</p>
Beratung und Unterstützung	<p>Art. 7 Die berechtigten Personen werden bei der Suche nach einer geeigneten Leistungserbringerin oder einem geeigneten Leistungserbringer beraten und unterstützt.</p>
Prüfung persönlicher Bedarf	<p>D. Verfahren</p> <p>Art. 8 Der persönliche Bedarf wird mit einer Abklärung vor Ort (Hausbesuch) geprüft.</p>
a. Grundsatz	
b. Bedarfsempfehlung	<p>Art. 9 ¹ Die für die Abklärung zuständige Instanz erstellt eine Bedarfsempfehlung.</p> <p>² Die Bedarfsempfehlung wird dem Antragsformular der berechtigten Person beigelegt.</p> <p>³ Die Bedarfsempfehlung enthält die empfohlenen Massnahmen und den dafür erforderlichen Stundenaufwand.</p>
c. Einleitung	<p>Art. 10 ¹ Die berechnigte Person kann die Abklärung mündlich oder schriftlich einleiten.</p> <p>² Die Bedarfsabklärung wird bei wiederkehrenden Massnahmen regelmässig überprüft.</p> <p>³ Die erste Überprüfung erfolgt spätestens nach einem Jahr.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 11 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zuschussberechnigung.</p> <p>² Sie erteilt zugunsten der berechtigten Person eine Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
Kostengutsprache	<p>Art. 12 Die Kostengutsprache enthält insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die zuschussberechtigten Betreuungsleistungen und Hilfsmittel;die maximal vergütbaren Stundenansätze der jeweiligen Betreuungsleistungen;die Höchstbeiträge an die Hilfsmittelkosten.
Verfügung	<p>Art. 13 Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird.</p>



7 / 7

Auszahlung	Art. 14 Die Vollzugsstelle zahlt die Zuschüsse ganz oder anteilmässig aus, soweit:
a. Abrechnung und Belege	a. die geltend gemachten Kosten die Kostengutsprache nicht übersteigen; b. die Abrechnungen und die Belege vollständig vorliegen.
b. Einreichungsfrist	Art. 15 ¹ Die berechtigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 180 Tagen nach Erhalt ein. ² Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.
c. Bearbeitungsfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Abrechnungen und Belege.
d. Zahlung an Dritte	Art. 17 ¹ Die berechtigte Person kann die Vollzugsstelle ermächtigen, die Auszahlung direkt an die Leistungserbringerin oder an den Leistungserbringer vorzunehmen. ² Die Vollzugsstelle kann die Auszahlung an Dritte ablehnen, wenn dieses Vorgehen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führt.
Rückerstattung	Art. 18 ¹ Die berechtigte Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse verpflichtet, wenn sie die Zuschüsse: a. mit unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt hat; b. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. ² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft. ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.
	E. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 20 Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat